

Marktordnung der Stadt Ortenberg

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (BGBl. I S. 3232), und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg am 15. September 2009 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Veranstalter des „Kalten Marktes“ ist die Stadt Ortenberg in Oberhessen, vertreten durch den Magistrat.
2. Der Marktbeginn richtet sich nach dem Tag des Simon Judae. Fällt dieser in die erste Hälfte der Woche, so beginnt der Markt am Freitag des vorhergehenden Wochenendes. Fällt der Tag Simon Judae jedoch in die zweite Hälfte der Woche, so beginnt der Markt am Freitag des darauf folgenden Wochenendes. In der Regel findet der „Kalte Markt“ am letzten Sonntag im Oktober statt, beginnend am Freitag und endend am Dienstag.
3. Der „Kalte Markt“ ist gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GeWO) als Jahrmarkt festgesetzt.

Der Markt unterteilt sich in örtlich einzugrenzende Hauptgruppen: Verkaufsmarkt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Kalter Markt Leistungsschau, Markt für Pferde und Kleinvieh, Krammarkt und Vergnügungspark.

§ 2 Marktgelände

1. Der „Kalte Markt“ findet in der Kernstadt Ortenberg statt. Als Marktgelände sind folgende Straßen und Plätze ausgewiesen:
 1. Marktplatz
 2. Wilhelm-Leuschner-Straße bis Einmündung Kneippstraße / In den St. Wendelsgärten,
 3. Am Bahnhof
 4. Herrngartenweg
 5. In den St. Wendelsgärten, Einmündung in die B 275 (Wilhelm-Leuschner-Straße)
 6. Gelände des ehemaligen Schwimmbades im Herrngartenweg
 7. Lauterbacher Straße bis Einmündung Wippenbacher Straße
 8. Ehemaliger Sportplatz an der B 275 in Richtung Gedern
 9. Alte Marktstraße und Kasinostraße in Richtung Durchgang zum Pflanzenländer Weg
 10. Pflanzenländer Weg bis zur Grundschule
 11. Neuer Markt
 12. Philipp-Glenz-Straße
2. Werden innerhalb des Marktgeländes vorhandene Privatflächen (Parkplätze, Hofflächen pp.) zweckentfremdend für die Aufstellung von Verkaufsständen oder Restaurationszeiten während der Dauer des Kalten Marktes genutzt, so ist dies nur mit den erforderlichen baurechtlichen, gewerberechtlichen, gaststättenrechtlichen oder sonstigen

Genehmigungen oder Erlaubnissen zulässig. Betreiber dieser Stände werden zur Zahlung sämtlicher Nebenkosten (Werbung, Wache und Reinigung, anteilige Toilettengebühr, MWSt.) herangezogen.

3. Für außerhalb des festgesetzten Marktgeländes aufgestellte Verkaufsstände oder Restaurationszelte findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 3 Verkehrsflächen

1. Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an den Veranstaltungstagen sowie mindestens eine Woche davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 4 Betriebs- und Verkaufszeiten

Folgende Anfangs- und Schlusszeiten müssen eingehalten werden:

- | | | |
|------------------------------------|----------|--|
| 1. Vergnügungspark: | Freitag | (Eröffnungsabend) ab 17.00 Uhr bis
mindestens 23.00 Uhr |
| | Samstag | von 12.00 Uhr bis
mindestens 23.00 Uhr |
| | Sonntag | von 11.00 Uhr bis
mindestens 21.00 Uhr |
| | Montag | von 10.00 Uhr bis
mindestens 22.00 Uhr |
| | Dienstag | von 12.00 Uhr bis
mindestens 20.00 Uhr |
| 2. Krammarkt | Freitag | von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
(nur Bereich Wilhelm-Leuschner-Straße,
Neuer Markt, Philipp-Glenz-Straße) |
| | Samstag | von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr |
| | Sonntag | von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| | Montag | von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr |
| | Dienstag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| 3. Landwirtschaftliche Ausstellung | Samstag | von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Sonntag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Montag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Dienstag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| 4. Leistungsschau | Samstag | von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Sonntag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Montag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | Dienstag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr |

Gegen längeres Offenhalten der Geschäfte ist nichts einzuwenden, sofern nicht polizeiliche Vorschriften (Sperrzeit usw.) entgegenstehen. Lediglich die Leistungsschau muss sich an allen Tagen nach den festgesetzten Schlusszeiten richten.

§ 5 – Zulassung und Marktaufsicht

1. Der Magistrat bestellt für die Tage des Marktes und dessen Vorbereitung einen Marktmeister und dessen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt und deren Anordnung Folge zu leisten ist.
2. Beauftragte des Marktmeisters sind sein Stellvertreter, die Mitarbeiter des Marktamtes, die Hilfspolizeibeamten der Stadt und Angehörige der Marktwache. Sie können sich gegebenenfalls durch einen Ausweis legitimieren.
3. Die Plätze werden in jedem Jahr neu vergeben. Die Zulassung der Marktbesicker des Krammarktes, der Kalter Markt Leistungsschau im Ausstellungszelt und im Freigelände erfolgt durch die Marktverwaltung. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Über die Art und Umfang der Zulassung im Bereich des Vergnügungsparkes entscheidet der Magistrat der Stadt Ortenberg als Veranstalter im Rahmen der Organisation und des Gesamtbildes des Marktes und des hier zur Verfügung stehenden Geländes. Dies trifft Auch für die Zulassung von Speisen und Getränke zu. Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können aufgrund der zahlreichen Bewerber nicht berücksichtigt werden.

Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich. Aufgrund der Jahrhunderten alten Tradition des Kalten Marktes als Pferde- und Fohlenmarkt, die sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lässt, bildet von je her der Krämermarkt mit nahezu 400 Marktständen den Hauptanteil des Marktes und bestimmt auch heute noch den Charakter dieses Volksfestes.

Da der Vergnügungspark nur einen geringen Anteil umfasst, sind bei der Vergabe der Standplätze als Hauptkriterium die Traditionsverbundenheit, die Anziehungskraft auf die Besucher sowie regionale und ökologische Aspekte zu Grunde zu legen. Ferner ist die Auswahl der Bewerber auch so zu treffen, dass die Interessen aller Bevölkerungsschichten vertreten sind und die Familienfreundlichkeit im Vordergrund steht.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die, für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände, der jeweiligen Branche erfüllt ist,
- d) der Marktbesicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat.

Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz auf dem Kalten Markt nicht zum vorgeschriebenen Termin eingenommen wird,
- b) der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der Marktbeschicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt, gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
- d) der Marktbeschicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt zahlt,
- e) andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

Die Zuweisung des Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Marktverwaltung gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes, die zum Verkauf oder zur Ausstellung kommenden Waren hervorgehen. Die Bewerbung für den Vergnügungspark muss spätestens bis zum 31.01. und die Bewerbungen für den Krammarkt und Ausstellungsbereich bis zum 30.06. eines jeden Jahres, in dem der bevorstehende Kalte Markt stattfindet, vorliegen.

Die Antragstellung bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für die Zuteilung eines Standplatzes. Zugelassen ist nur derjenige, der einen Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid des Magistrates der Stadt Ortenberg besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen. Mit dem Vertrag bzw. dem Zulassungsbescheid wird auch gleichzeitig das festgesetzte Standgeld angefordert und die Zahlungstermine festgesetzt. Zwischenbescheide und mündliche Vereinbarungen gelten nicht als Zusagen.

Die Nichtzulassung von Bewerbern ist auf die Platzauslastung bzw. das Überangebot in den einzelnen Verkaufssparten zurückzuführen. Anfragen für Plätze werden im Allgemeinen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres mit einer Zu- oder Absage beantwortet.

Eventuelle Freiplätze werden am Marktsamstag vergeben. Grundlage für die Vergabe bildet eine vom Marktamt ausgehängte Liste, in die sich der Platzbewerber eintragen muss, sowie der ebenfalls ausliegende Bewerbungsvordruck für einen Standplatz, der vollständig auszufüllen ist.

- 4. Geschäfte mit Geldausspielungen werden nicht zugelassen.

§ 6 Ausschreibung und Bekanntmachung

1. Die Ausschreibung für den „Kalten Markt“ erfolgt im Bedarfsfall durch Bekanntmachung in der Zeitschrift „Komet“. Die Bedingungen dieser Ausschreibung sind bindend.
2. Für den technischen Verkaufsmarkt und den allgemeinen Verkaufsmarkt sind die im Rahmen dieser Marktordnung geschaffenen Bedingungen maßgebend, die in Einzelverhandlungen erzielt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Bekanntmachung in einer einschlägigen Fachzeitschrift.

§ 7 Standgeld

Für die Zulassung zum Kalten Markt wird jährlich durch den Magistrat das Standgeld neu festgelegt. Hinzu kommen Nebenkosten wie Wache- und Reinigungsgebühren, Werbungskosten, bei Getränkeständen, anteilige Toilettengebühren, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 8 Zahlung des Standgeldes

1. Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid angegeben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz zurückzunehmen.
2. Der Marktmeister ist berechtigt, Plätze, für die das Standgeld bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt wurde, zurückzunehmen und an andere Bewerber zu vergeben. Die Neuvergabe erfolgt unter sofortiger Zahlung des Standgeldes.

§ 9 Bedingungen

1. Zulassungsunterlagen und die Gewerbepapiere sind auf Verlangen dem Marktmeister oder seinen Beauftragten jederzeit vorzuzeigen. Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen an seinem Stand anzubringen.
2. Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung vom Marktmeister oder seinem Vertreter ist untersagt. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Dies gilt auch für Inhaber von Reisegewerbekarten.
3. Der zugeteilte Standplatz darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Auch dürfen keine Waren geführt werden bzw. keine Geschäfte zur Aufstellung kommen, die nicht ausdrücklich in der Zulassung aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz ohne Rückzahlung des Standgeldes zurückzunehmen, um ihn anderweitig zu vergeben.
4. Marktgelände im Sinne dieser Marktordnung sind die von der Stadt Ortenberg, wie in § 2 (Marktgelände) aufgeführt, für den „Kalten Markt“ festgesetzten Flächen.

§ 10 Standplätze und -zuteilung

1. Der Marktmeister ist berechtigt, vor Beginn des Marktes Plätze umzusetzen oder neu einzuteilen. Der Platzbewerber kann in diesem Fall innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Veränderungsmitteilungen von seinem Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standgelder sind dann zu erstatten.
2. Standplätze müssen bis zum Beginn des Marktes zu den im Vertrag bzw. Zulassungsbescheid angegebenen Zeiten eingenommen werden. Spätere Ankunft ist dem Marktamt mitzuteilen.
3. Differenzbeträge, die durch nicht eingenommene Plätze und Neubelegungen entstehen, werden mit dem eingezahlten Standgeld verrechnet.
4. Wird ein Standplatz während der Markttag nicht belegt, so ergibt sich kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

§ 11 Ausschankbetriebe

Gemäß § 68 a Satz 2 Gewerbeordnung (GeWO) ist die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des festgesetzten Marktgebietes genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Hessische Lebensmittelhygieneverordnung vom 31.05.1988 (GVBL, I, S.246) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2007 (BGBl. I S.179), insbesondere in Bezug auf den Alkoholausschank an Jugendliche, sind zu beachten.

§ 12 Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat oder dessen Beauftragten verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 13 Viehmarkt

1. Bewerber des Marktes für Pferde und Kleintiere erhalten ihre Plätze erst am eigentlichen Markttag zugewiesen.
Sonderwünsche hierzu sind spätestens 8 Tage vor Beginn des Marktes dem Marktamt bekannt zu geben, das gegebenenfalls die Entscheidung schriftlich mitteilt. Die Mitteilung ist auf Verlangen auf dem Viehmarktgelände vorzuzeigen.
2. Der Auftrieb des Viehes für den Verkaufsmarkt erfolgt am Marktmontag von 7.30 bis 8.30 Uhr. Auftriebsgeld wird nicht erhoben.
3. Wird bereits vor Beginn des Viehmarktes außerhalb des Marktgeländes Vieh untergestellt, so ist ein Verkauf verboten. Zuwiderhandlungen haben die Nichtzulassung zum Markt zur Folge.

§ 14 Verwendung von Lautsprechern

1. Lautsprecheranlagen dürfen die Lautstärke von 70 Phon nicht überschreiten.
2. Im Ausstellungszelt ist das Anbringen besonderer Lautsprecheranlagen verboten.

§ 15 Betrieb des Geschäftes

1. Fahnen, Masten und sonstige Aufbauten, die seitens der Aussteller, Schausteller und Markthändler zur Aufstellung vorgesehen sind, müssen seitens der Marktverwaltung genehmigt werden, die auch den jeweiligen Standort festlegt. Pfähle, Pfosten, Eisenpflocke und Verankerungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Marktverwaltung eingeschlagen werden.

2. Vorgenommene Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach dem Kalten Markt wieder in den alten Zustand zurück zu versetzen.
3. Im Ausstellungszelt dürfen keine feuer- oder explosionsgefährlichen Gegenstände vorgeführt, ausgestellt oder verkauft werden.
4. Die Benutzung von Bäumen, Masten und sonstigen Flächen im Marktgelände für Werbezwecke ist durch die Marktverwaltung genehmigungspflichtig.

§ 16 Haftungsbestimmungen

1. Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg vom und zum Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer. Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u.ä. Art an Ständen, Geschäften, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken trägt der Veranstalter keine Haftung. Zur Sicherung eines geordneten Marktablaufs wird eine Nachtwache eingesetzt, wobei jedoch für auftretende Schäden keine Haftung übernommen wird.
2. Geschäfte des Vergnügungsparks müssen den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Personen-Haftpflichtversicherung führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.

§ 17 Strom- und Wasserversorgung

1. Die Stromversorgung erfolgt durch die Oberhessischen Versorgungsbetriebe (OVAG) in Friedberg. Für den Anschluss an die Elektroversorgung wird von der Stadt Ortenberg ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Den Monteuren dieses beauftragten Installationsunternehmens sind für den Anschluss alle erforderlichen Angaben zu machen. Wasseranschlüsse sind über das Marktamt zu beantragen. Diese werden durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofs hergestellt.

Während bei der Wasserversorgung, mit Ausnahme des Messezeltes, der Anschluss den Teilnehmern nicht berechnet wird, werden vom Anschlussunternehmen für die Stromversorgung die Kosten in Rechnung gestellt. Von diesem Unternehmen sind „Lieferbedingungen und Tarife“ zu erfahren.

2. Selbstständiges Anschließen ist verboten. Für alle Stromarbeiten sind die VDE-Vorschriften maßgebend. Die anfallenden Stromkosten sind nicht im Standgeld enthalten und werden gesondert berechnet und auch kassiert.
3. Für Strom- oder Wasserausfall infolge höherer Gewalt übernehmen der Veranstalter sowie die vom Veranstalter beauftragte Firma keinerlei Haftung.

§ 18 Versorgung und Entsorgung

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen an Markttagen ist nur vor und nach den in dieser Marktordnung festgelegten Öffnungszeiten des Marktes möglich. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen auch für Standbetreiber (Ausnahme: Notfälle) untersagt.

§ 19 Besondere Vorschriften

Die baupolizeilichen sowie sonstigen Vorschriften, die für den Betrieb von Fahr-, Vergnügungs- und Belustigungsgeschäften sowie Restaurationszelten erforderlich sind, sind zu beachten. Geschäfte, für die eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, müssen bis spätestens Kalter Markt Freitag, 10.00 Uhr, aufgebaut und zur Abnahme bereit sein.

§ 20 Wagenhinterstellung

1. Die Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbesicker werden vom Marktmeister, dessen Stellvertreter oder dazu berechtigten Mitarbeitern des Marktamtes der Stadt Ortenberg zugewiesen.
2. Das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen hinter den Geschäften wird nur gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Hierdurch darf keine Behinderung anderer Geschäfte eintreten.
3. Auf dem Marktgelände dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden. Es sei denn, dass das Marktamt eine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt.
4. Als Parkplätze für sonstige Fahrzeuge stehen die als solche gekennzeichneten Straßen und Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung.
5. Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge auf Anweisung der Marktverwaltung kostenpflichtig abgeschleppt werden und dass sie keine Zulassung für den nächsten „Kalten Markt“ erhalten.

§ 21 Auf- und Abbau

1. Die Anfahrt und der Aufbau auf dem Vergnügungspark kann mindestens eine Woche vor Marktbeginn erfolgen. Die Plätze sind abgezeichnet oder markiert. Im Allgemeinen sind keine besonderen Vorkehrungen getroffen, die die zugeteilte Platzfläche verbessern, verschönern, abteilen, begünstigen oder hervorheben. Der Abbau des Krammarktes hat bis spätestens Mittwoch nach Beendigung des „Kalten Marktes“ zu erfolgen. Der Abbau der landwirtschaftlichen Ausstellung und die Räumung des Ausstellungszeltes muss spätestens 8 Tage nach Beendigung des Marktes erfolgt sein. Der Vergnügungspark ist bis spätestens eine Woche nach Beendigung des Marktes zu räumen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände bzw. Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters sichergestellt.

2. Alle Marktbesicker, die einen Vertrag bzw. einen Zulassungsbescheid erhalten haben, verpflichten sich, ihr Geschäft auf dem Vergnügungspark am Marktdienstag nicht vor 20.00 Uhr, in allen übrigen Bereichen nicht vor 19.00 Uhr abzubauen.
3. Nichteinhaltung des Marktdienstags bzw. vorzeitiger Abbau hat für den betreffenden Marktbesicker des Vergnügungsparkes, des Krammarktes, der landwirtschaftlichen Ausstellung und der Leistungsschau zur Folge, dass grundsätzlich für den folgenden „Kalten Markt“ keine Zulassung mehr erteilt wird.

§ 22 Reinigung und Sauberhaltung

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten.
2. Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Beendigung eines Markttagcs zusammczufegen. Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial ist auf ein Mindestmaß zu verkleinern und selbst auf den städtischen Bauhof/ Recyclinghof zu bringen, wo ausreichend Container aufgestellt sind. Mülltrennung wird ausdrücklich vorgeschrieben.
3. Es ist untersagt, Abfälle gleich welcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind in geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass das Marktgelände nicht unnötig verunreinigt wird.
4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in das Marktgelände einzuführen.
5. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Marktbesicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

§ 23 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbesicker für die Dauer des Markttagcs, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 ohne ausdrückliche Zulassung außerhalb des festgelegten Marktgeländes einen Stand betreibt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Geschäfte mit Geldausspielungen betreibt;

- c) entgegen § 9 Abs. 1 nicht an gut sichtbarer Stelle den/die Standinhaber/in in deutlich lesbarer Schrift anbringt (Auszeichnungspflicht);
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze verkauft;
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 eine Platzübertragung auf andere als die zugelassene Person, einen Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrere Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung oder eine Unterverpachtung bzw. eine Untervermietung vornimmt und ohne ausdrückliche Zulassung Waren anbietet oder verkauft;
 - f) entgegen § 11 bei Getränkeausschank und Speisenausgabe die Bedingungen des Zulassungsbescheides nicht einhält;
 - g) entgegen § 13 den Betrieb von Lautsprechern trotz Untersagung weiter betreibt;
 - h) entgegen § 15 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 - i) entgegen § 15 Abs. 2 Geländeänderung ohne Zustimmung des Magistrates oder dessen Beauftragten vornimmt und den früheren Zustand der zugeteilten Standfläche nicht unverzüglich nach dem Abbau wieder herstellt;
 - j) entgegen § 18 während der Öffnungszeiten den Marktbereich mit dem Kraftfahrzeug befährt;
 - k) entgegen § 22 Abfälle jeglicher Art in die Gänge, Straßen und Verkaufsstände wirft oder von außen in das Marktgelände bringt sowie die Reinigung des Standplatzes nicht ordnungsgemäß durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Ortenberg

§ 25 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Marktordnung vom 23.10.2007 außer Kraft gesetzt.

Ortenberg, den 15. September 2009

Der Magistrat der Stadt Ortenberg



.....
Pfeiffer-Pantring, Bürgermeisterin

Die Marktordnung der Stadt Ortenberg wurde am 19.09.2009 im Kreis Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Marktordnung der Stadt Ortenberg, vom 23.10.2007 außer Kraft gesetzt.

Ortenberg, den 21.09.2009

Der Magistrat der Stadt Ortenberg



.....
Pfeiffer-Pantring, Bürgermeisterin